

IHK-Information

Präferenzen

1. Was sind Präferenzen?

Präferenzen sind Vorzugsbehandlungen, deren wirtschaftlicher Vorteil in einem günstigeren Zollsatz bei der Abfertigung im Einfuhrstaat liegt. Der Präferenzzollsatz ist niedriger als der Drittlands-Zollsatz. (Oft beträgt der Präferenzzollsatz „0%“, d.h. die Präferenzware ist zollfrei.)

Die Gewährung von Präferenzen ist grundsätzlich von der Vorlage eines schriftlichen Präferenznachweises abhängig.

Schriftliche Präferenznachweise sind:

- Langzeitlieferantenerklärungen (LLE)
- EUR.1 oder EUR-MED
- Präferenzklärungen auf der Rechnung
- REX (für Kanada und Japan)

2. Woher bekommt man die nötigen Infos zu Länderabkommen?

Unter: <https://wup.zoll.de>

3. Wie wird die Präferenzberechtigung berechnet?

Voraussetzung ist die Präferenzberechtigung ist die Ursprungsbeurteilung:

A) Vollständige Herstellung oder Gewinnung:

Ein Erzeugnis gilt als Ursprungserzeugnis eines Landes oder Gebietes, wenn es dort vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist.

Diese Ursprungsregel ist in allen Präferenzregelungen enthalten.

Alle ausgeführten Arbeitsvorgänge erfolgten in der EU ohne Einsatz von Vormaterialien aus Drittländern.

IHK-Information

B) Ausreichende Be- oder Verarbeitung

Wird bei der Herstellung einer Ware Vormaterial ohne nachgewiesenen Präferenzursprung EU eingesetzt, müssen diese Vormaterialien einer Ursprungsbegründenden Be- oder Verarbeitung unterzogen werden.

- Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Erlangung der Ursprungseigenschaft gemäß den Listenregeln im entsprechenden Abkommen erfüllt werden.
https://wup.zoll.de/wup_online/index.php
- Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann eine Lieferantenerklärung bzw. erstellt werden.

Achtung! Minimalbehandlungen stellen geringe und nicht ursprungsbegründende Behandlungen an Erzeugnissen im Präferenzrecht dar.

Bei der Bestimmung des Präferenzursprungs können folgende Kriterien zur Anwendung kommen (in den jeweiligen Präferenzabkommen warenspezifisch festgelegt):

1. Positionswechsel
Liegt vor, wenn die Vormaterialien einer anderen vierstelligen Zollposition als der Fertigware zugeordnet werden.
2. Wertzuwachsregel
Verzicht auf Positionswechsel bei Ursprungsermittlung.
An dessen Stelle tritt eine Prozentsatzregel.
3. Kombinationen
Kombination von Positionswechsel und Prozentsatzregel.

4. Was sagt eine Langzeitlieferantenerklärung (LLE) aus?

Eine Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft ist eine Erklärung über den präferenzrechtlichen Ursprung einer Ware. Die Aussage kann nur, der innerhalb der EU ansässige Lieferant treffen.

Eine Langzeitlieferantenerklärung dient einem Exporteur als Nachweis bei der Beantragung oder Ausstellung eines Präferenznachweises (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, EUR-MED oder Ursprungserklärung auf der Rechnung). Mit einer Lieferantenerklärung wird dem Kunden erläutert, bei welchen künftigen Exportvorgängen die gelieferte Ware präferenzberechtigt ist.

Langzeitlieferantenerklärungen können grundsätzlich nur für Warenkäufe / Warenverkäufe innerhalb der EU verwendet werden (Ausnahme: Türkei)

IHK-Information

5. Wie wird das Formular zur LLE ausgefüllt bzw. welches Formular muss verwendet werden?

Wortlaut: Ist fest vorgeschrieben und darf nicht geändert werden.

Aktuell immer unter: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Präferenzen/Praeferenzen/Lieferantenerklaerungen/Wortlaute-von-Lieferantenerklaerungen/wortlaute-von-lieferantenerklaerungen_node.html

Der Aussteller trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen gegenüber dem Empfänger und den Zollbehörden.

Inhalt: In Erklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft muss der Ursprung der Europäischen Union / Europäische Gemeinschaft oder einem präferenziellen Partnerstaat der EU im Falle einer Kumulierung bescheinigt sein.

In der Erklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft müssen die Präferenzregelungen (begünstigter Länderkreis) angegeben sein, in deren Sinne die Waren als Ursprungswaren gelten.

Die Angabe der Länder ist in nachfolgender Form ausreichend:

- volle Ländernamen oder
- ISO-Alpha-Codes (Auskunftsdatenbank WuP-online) und / oder
- Ländergruppen (CAF, CAM, SADC, ESA)
-

Angaben wie „EFTA“ oder „EUR-MED“ sind nicht zulässig.

Soll die Langzeitlieferantenerklärung als Nachweis zur Ausfertigung einer Warenverkehrsbescheinigung / Ursprungserklärung EUR-MED genutzt werden, muss der Kumulierungs-Zusatz auf der LLE vermerkt sein. Deshalb am Besten immer den Kumulierungszusatz ankreuzen.

Ort und Datum; Name und Stellung in der Firma; Unterschrift

Werden Langzeitlieferantenerklärungen dv-technisch erstellt, braucht die Erklärung nicht handschriftlich unterzeichnet zu werden, sofern

- die verantwortliche Person namentlich genannt ist und
- sich der Lieferant gegenüber dem Käufer schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede LE verpflichtet.

IHK-Information

6. Was bedeutet „Kumulation“

Kumulierung (Anhäufung) im Präferenzrecht bedeutet, dass bei der Ursprungsermittlung sowohl Bearbeitungsvorgänge in anderen Präferenzländern als auch Präferenzursprungswaren dieser Länder zu dem EU-Warenursprung angehäuft (= positiv hinzugerechnet) werden können.

Je nach Anzahl der beteiligten Länder unterscheidet man zwischen

- Bilateralen Kumulierung
- Diagonalen bzw. multilateralen Kumulierung

Aktuelle Kumulierungsmatrix unter:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin/general-aspects-preferential-origin/arrangements-list/paneuromediterranean-cumulation-pem-convention_de

7. Wie holt man „richtig“ LLE vom Lieferanten ein bzw. wie prüft man diese?

Eingehende LLEs müssen auf Ihre Korrektheit hin überprüft werden

1. formelle Richtigkeit nach den neuen Vorgaben (Bsp. IA-UZK Anhang 22-15)
2. genaue Warenbezeichnung und Warennummer
3. Ursprungsland
4. die Abkommen (Kurzbezeichnung der Staaten), deren Regeln über die Bestimmung „Ursprungserzeugnisse“ den Waren entsprechen
5. Gültigkeitszeitraum (LLE bis 24 Monate)
6. Verpflichtungserklärung über die Unterrichtung, wenn LLEs nicht mehr bzw. für bestimmte Waren daraus nicht mehr zutreffend und gültig sind
7. Ausstellungsort, -datum und Unterschrift des Lieferanten; mit EDV erstellte LLEs sind auch ohne Unterschrift gültig; ggf. mit einer Verpflichtungserklärung zur Übernahme der vollen Verantwortung der LE (IA-UZK Artikel 63 (3))

8. Gibt es eine Frist zur Abgabe einer LLE?

Nein, eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer Lieferantenerklärung besteht nicht, jedoch kann ein Lieferant (kauf-)vertraglich zur Ausstellung verpflichtet werden.

IHK-Information

9. Wer wird bei Fehlern haftbar gemacht?

Generell gilt in der Außenwirtschaft: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

Im Präferenzrecht:

A) Steuerrechtliche Konsequenzen:

Ein nichtzutreffender Ursprung in einer LLE kann dazu führen, dass ein ausgestellter Präferenznachweis (z.B. EUR.1) zurückgenommen wird und die Ware im Einfuhrstaat nachverzollt werden muss.

B) Strafrechtliche Konsequenzen:

Es kann eine Mitwirkung an einer vom Ausführer / Einführer der Waren begangenen Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit nach der Abgabenordnung vorliegen (z.B. Steuerhinterziehung nach § 370 AO).

C) Zivilrechtliche Konsequenzen:

Hat sich der Lieferant gegenüber dem Empfänger verpflichtet, eine Präferenzursprungsware zu liefern, so handelt es sich insoweit um eine Beschaffenheitsvereinbarung. Erleidet der Käufer in diesem Zusammenhang einen Schaden (z.B. durch Nachverzollung der Ware im Bestimmungsland) und trifft den Verkäufer ein Verschulden, ist der Verkäufer nach den allgemeinen Bestimmungen schadenersatzpflichtig

D) „Zollrechtliche“ Konsequenzen:

- Entzug der Bewilligung als „Ermächtigter Ausführer“
- Ausstellung von Präferenznachweisen für den Export nur noch im Normalverfahren unter Beteiligung des Zolls möglich

Ggf. Aussetzung oder Widerruf der „AEO-Bewilligung“ wenn die Verstöße auf mangelnder innerbetrieblicher Organisation beruhen.

10. Was ist das Dokument EUR.1 bzw. EUR-MED

Bei der EUR.1 bzw. EUR-MED handelt es sich um einen förmlichen Präferenznachweis, der auf Antrag des Ausführers durch die zuständige Zollstelle ausgestellt wird.

Für den Ausführer wird die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 im Rahmen der Versandabfertigung der Ware von der für ihn zuständigen Zollstelle geprüft und bestätigt. Die EUR.1 ist der Zollstelle ausgefüllt einzureichen.

Das Formular steht nicht zum Download zur Verfügung und kann z. B. bei der IHK oder bei Formularverlagen bezogen werden.

Der Ausführer hat der Zollstelle Nachweise über den Warenursprung vorzulegen, hierzu dienen z. B. Lieferantenerklärungen oder Kalkulationsunterlagen.

Die Ausfüllhilfe steht auf der Internetseite der IHK Ostthüringen zur Verfügung.

IHK-Information

https://www.gera.ihk.de/zoll_aussenwirtschaft_channel/aussenwirtschaftsdokumente/praefferenz-zolldokumente/warenverkehrsbescheinigung-eur1/1464282

Weiterführende Informationen stehen auf der Internetseite des Zolls zur Verfügung.

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praefferenznachweise/Ausstellung-foermlicher-Praefferenznachweise/ausstellung-foermlicher-praefferenznachweise_node.html.

11. Präferenzklärung auf der Rechnung

Bei Warenverkehren im paneuropäischen Wirtschaftsraum sowie im Warenverkehr mit einigen anderen Präferenzländern besteht die Möglichkeit, bei Sendungen bis zu einem Wert von 6.000 Euro eigenverantwortlich (ohne Mitwirkung der zuständigen Zollstelle) eine Ursprungserklärung auf einem Handelspapier (z. B. Handelsrechnung) abzugeben. Wird die Wertgrenze von 6.000 Euro überschritten, ist eine EUR.1 auszustellen.

12. REX – Registrierter Exporteur

Das Selbstzertifizierungssystem REX wurde ursprünglich für den meist einseitigen Präferenzverkehr mit den sog. APS-Staaten (bestimmte Entwicklungsländer) eingeführt.

Unternehmen werden von der jeweiligen Zollverwaltung in eine Datenbank eingetragen und erhalten eine Registriernummer. Die Unternehmen sind dann Registrierter Exporteur und können Erklärungen zum Ursprung auf Handelsdokumenten auch für Werte über 6.000 Euro abgeben (REX-System). Dieses System ersetzt für die APS-Länder die bisherigen Ursprungszeugnisse Form A schrittweise.

Die EU setzt den REX auch in bilateralen Handelsabkommen ein. Der REX ersetzt die Bewilligung als Ermächtigter Ausführer. Die Handelsabkommen mit Kanada (CETA) und Japan sind die ersten Anwendungsfälle. Die Ursprungserklärung für die zweiseitigen Abkommen hat einen anderen Wortlaut als die REX-Erklärung.

Die Zollverwaltung informiert umfassend über den „REX“ auf ihrer Internetseite.

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praefferenznachweise/Ausfertigung-nicht-foermlicher-Praefferenznachweise/Registrierter-Ausfuehrer/registrierter-ausfuehrer_node.html

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.